
Verordnung der Stadt Bockenheim zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Begründung:

Die bisher gültige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenheim ist zum 31.07.2018 durch Zeitablauf außer Kraft getreten, da ihre Gültigkeitsdauer auf 10 Jahre beschränkt war. Zur Abwehr abstrakter Gefahren muss eine neue Gefahrenabwehrverordnung beschlossen werden.

Inhaltlich ist die neue Verordnung neben redaktionellen Änderungen den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Änderungen gegenüber der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung sind in dem beigefügten Verordnungsentwurf in Rot markiert und können ebenfalls, zum schnelleren Vergleich, der beigefügten Synopse entnommen werden.

Insbesondere besteht die Möglichkeit der Aufnahme einer Kastrationspflicht von Katzen, wie es mit der DS 201/2013 schon einmal angeregt worden ist. Die Aufnahme einer solchen Regelung wurde damals vom Rat abgelehnt.

Das Thema wird jedoch weiterhin u.a. vom Tierheim Hildesheim und der Landesbeauftragten für den Tierschutz als äußerst wichtig betrachtet, da die stellenweise erhebliche Populationsdichte von Katzen die Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich erhöht.

Die Tierheime werden mit der Aufnahme von Katzen regelrecht „überflutet“ und Katzen können aufgrund der Kapazitäten teilweise nicht aufgenommen werden. Zudem werden Krankheiten wie z.B. Katzenaids immer weiter verbreitet. Eine entsprechende Regelung in der Verordnung kann zu einer Verbesserung der Situation führen und auch die Arbeit des Tierschutzvereins bei der Kastration freilaufender und herrenloser Katzen unterstützen. Die Kastration von Katzen ist auf jeden Fall eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um der unkontrollierten Vermehrung und den daraus resultierenden Gefahren dauerhaft zu begegnen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, mit dem Erlass der Verordnung auch die Kastrationspflicht einzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn Katzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, keine Kastration und Kennzeichnung erforderlich ist. Katzenhalterinnen und Katzenhalter können somit also dem Gebot der Kennzeichnung und Kastration ihrer Katze/n durch entsprechende Tierhaltung entgehen. In den letzten Jahren haben einige Gemeinden im Landkreis bereits eine entsprechende Regelung in ihrer Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen.

Außerdem wurden die Beträge des Verwarngeldkataloges für bestimmte Verstöße, die nicht bereits sofort mittels Bußgeld geahndet werden, moderat erhöht.

Sollten sich aufgrund der laufenden Abstimmung mit dem Landkreis und der Polizei noch Änderungen ergeben, wird dies mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüber der bisherigen Verordnung können geringfügige Mehreinnahmen bei Verwarngeldern durch Kontrollen anfallen.

Beschlussentwurf:

Die Verordnung der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) wird in der dem Originalratsprotokoll beizufügenden Fassung beschlossen.

Verordnung

der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch **Artikel 2** des Gesetzes vom **16.05.2018** (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am **TT.MM.JJJJ** für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. **Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und –einrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.**
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

- (6) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (7) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (8) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zuziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (9) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzuzünden, zu übernachten, nicht frei gegebene Flächen zu betreten oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.
- (10) Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer ist
 - a) das Rauchen und
 - b) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
 auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass **Unbefugte sie nicht betreten** und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. ~~1~~ ~~und~~ ~~2~~ wirksam verhindert werden können.
- (4) Beim Ausführen von Hunden hat die verantwortliche Person eine Hundeleine mitzuführen.
- (5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde.
- (7) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 6 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis **gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1 NHundG** festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, **der das Beißen sicher verhindert**, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss **erhebliche** Verletzungen zugefügt hat. **Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war.** Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (10) **Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.**

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 7 dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehene Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege (z. B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden. Geeignete Löschmittel (z. B.: Wasser, Feuerlöscher) müssen griffbereit sein.
- (2) Jedes genehmigte offene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen; die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Die Stadt kann diesbezüglich erteilte Genehmigungen mit zusätzlichen Auflagen versehen bzw. jederzeit widerrufen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und / oder in öffentlichen Anlagen andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
3. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Dachrinnen und / oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
4. § 2 Abs. 4 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
5. § 2 Abs. 4 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
6. § 2 Abs. 4 auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
7. § 2 Abs. 5 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
8. § 2 Abs. 6 Gegenstände (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
9. § 2 Abs. 6 die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
10. § 2 Abs. 7 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
11. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
12. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
13. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
14. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
15. § 2 Abs. 9 in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzündet, übernachtet, nicht frei gegebene Flächen betritt oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abstellt, parkt oder führt,
16. § 2 Abs. 10 auf Kinderspielplätzen raucht oder alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verzehrt,
17. § 3 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist,
18. § 3 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummerschilder verwendet,
19. § 3 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder von der Straße aus nicht gewährleistet ist,
20. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
21. § 4 Abs. 2 den Hund nicht sicher unterbringt und der Hund auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann,
22. § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht ausbruchsicher herrichtet, so dass Unbefugte sie betreten können und ein unbeaufsichtigtes Verlassen möglich ist,
23. § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person körperlich und / oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen,
24. § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Ausführen von Hunden keine Hundeleine mitführt,
25. § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt oder mehrere angeleinte Hunde gleichzeitig führt, ohne alle Hunde jederzeit sicher zu beherrschen,

26. § 4 Abs. 6 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und Freibädern Hunde mitnimmt,
 27. § 4 Abs. 7 bissige Hunde über das geltende Mitnahmeverbot hinaus auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten mitnimmt,
 28. § 4 Abs. 7 einen bissigen Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unangeleint und / oder ohne Maulkorb versehen, **der das Beißen sicher verhindert**, so **führt**, dass Gefahren im Sinne **von § 4 Abs. 1** nicht sicher verhütet werden können oder den Hund mit anderen Hunden gemeinsam **ausführt**,
 29. § 4 Abs. 8 Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
 30. § 4 Abs. 9 wildelebende Tauben füttert,
 31. **§ 4 Abs. 10 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt**,
 32. § 5 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt, ohne dafür die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen,
 33. § 5 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
 34. § 5 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungsbeseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,
 35. § 5 Abs. 4 Waren **zum** sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,
 36. § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege sowie Lagerfeuer abbrennt,
 37. **§ 6 Abs. 2 wer genehmigte Feuer während des Abbrennens nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 **Nds.** SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2 Abs. 1, 2, **7, 8 und 10**, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 4 Abs. 4 und 5, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 4 Abs. 6 und gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt **10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten** außer Kraft, soweit sie nicht bereits vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am **Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim** in Kraft.

Bockenem, den **TT.MM.JJJJ**

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

(Siegel)

Rainer Block

Stand: 08.08.2018

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 8 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung

Tat Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld
21	Nutzung öffentlicher Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	15,00 €
22	Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen	§ 2 (2)	15,00 €
27	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (7)	30,00 €
280	Durchwühlen und Zerstreuen zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls	§ 2 (8)	30,00 €
281	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg / im Straßenraum abgestellt	§ 2 (8)	30,00 €
282	281 + so dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	35,00 €
283	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll so abgestellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	30,00 €
284	den zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, nicht von öffentl. Fläche entfernt	§ 2 (8)	30,00 €
210	Rauchen, Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielplätzen	§ 2 (10)	35,00 €
44	Nichtmitführen einer Hundeleine	§ 4 (4)	10,00 €
45	Nichtanleinen eines Hundes in öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 4 (5)	15,00 €
46	Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern	§ 4 (6)	15,00 €
48	Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (8)	35,00 €
51	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 5 (1)	35,00 €
52	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 5 (2)	35,00 €
53	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 5 (3)	35,00 €
54	fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 5 (4)	35,00 €

Stand: 08.08.2018

alte Fassung

neue Fassung

Verordnung

Verordnung

der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung der 1. Änderung-

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 19.05.2014 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung beschlossen:

§1

§1

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 2

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt,

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt,

alte Fassung

beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses können bestimmte Orte, Plätze oder Bereiche zeitweise durch Videokameras überwacht werden.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (5) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (7) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (9) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

neue Fassung

beeinträchtigt oder behindert werden.

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

- (3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. **Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.**
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (7) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (8) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (9) **Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzuzünden, zu übernachten, nicht frei gegebene Flächen zu betreten oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.**
- (10) **Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer ist**

alte Fassung

neue Fassung

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

- a) das Rauchen und
b) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

alte Fassung

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 wirksam verhindert werden können.
- (4) Beim Ausführen von Hunden hat die verantwortliche Person eine Hundeleine mitzuführen.
- (5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde.
- (7) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 6 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist (NHundG), darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren in Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugefügt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der

neue Fassung

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass **Unbefugte sie nicht betreten** und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. ~~1 und~~ 2 wirksam verhindert werden können.
- (4) Beim Ausführen von Hunden hat die verantwortliche Person eine Hundeleine mitzuführen.
- (5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde.
- (7) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 6 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis **gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1 NHundG** festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, **der das Beißen sicher verhindert**, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren in Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss **erhebliche** Verletzungen zugefügt hat. **Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war.** Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der

alte Fassung

Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KreW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehene Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

neue Fassung

Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

- (10) **Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.**

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 7 dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehene Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

alte Fassung

- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtums pflege (z. B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden. Geeignete Löschmittel (z. B.: Wasser, Feuerlöscher) müssen griffbereit sein.

- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll.
- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

neue Fassung

- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege (z. B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden. Geeignete Löschmittel (z. B.: Wasser, Feuerlöscher) müssen griffbereit sein.

- (2) **Jedes genehmigte offene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen; die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Die Stadt kann diesbezüglich erteilte Genehmigungen mit zusätzlichen Auflagen versehen bzw. jederzeit widerrufen.**

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

alte Fassung

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und / oder in öffentlichen Anlagen andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
 3. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Dachrinnen und / oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
 4. § 2 Abs. 5 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
 5. § 2 Abs. 5 auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
 6. § 2 Abs. 6 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
 7. § 2 Abs. 7 Gegenstände (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
 8. § 2 Abs. 7 die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
 9. § 2 Abs. 8 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
 10. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
 11. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert / Schachdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
 12. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
 13. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestell-

neue Fassung

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 **Nds.**SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und / oder in öffentlichen Anlagen andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
 3. § 2 Abs. **3** dieser Verordnung Dachrinnen und / oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
 4. § 2 Abs. **4** die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
 5. § 2 Abs. **4 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,**
 6. § 2 Abs. **4** auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
 7. § 2 Abs. **5** Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
 8. § 2 Abs. **6** Gegenstände (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
 9. § 2 Abs. **6** die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
 10. § 2 Abs. **7** Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
 11. § 2 Abs. **8** zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
 12. § 2 Abs. **8** zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert / Schachdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
 13. § 2 Abs. **8** zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
 14. § 2 Abs. **8** zur öffentlichen Abfuhr bereitgestell-

alte Fassung

neue Fassung

- ten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
14. § 3 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist,
15. § 3 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummerschilder verwendet,
16. § 3 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder von der Straße aus nicht gewährleistet ist,
17. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder gefährden,
18. § 4 Abs. 2 den Hund nicht sicher unterbringt und der Hund auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann,
19. § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht ausbruchsicher herrichtet, so dass ein unbeaufsichtigtes Verlassen möglich ist,
20. § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person körperlich und / oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen,
21. § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Ausführen von Hunden keine Hundeleine mitführt,
22. § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt,
23. § 4 Abs. 6 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und Freibädern Hunde mitnimmt,
24. § 4 Abs. 7 bissige Hunde über das geltende Mitnahmeverbot hinaus auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten mitnimmt,
25. § 4 Abs. 7 einen bissigen Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unangeleint und / oder ohne Maulkorb versehen so geführt wird, dass Gefahren im
- ten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
15. § 2 Abs. 9 in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzündet, übernachtet, nicht frei gegebene Flächen betritt oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abstellt, parkt oder führt,
16. § 2 Abs. 10 auf Kinderspielplätzen raucht oder alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verzehrt,
17. § 3 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist,
18. § 3 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummerschilder verwendet,
19. § 3 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder von der Straße aus nicht gewährleistet ist,
20. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
21. § 4 Abs. 2 den Hund nicht sicher unterbringt und der Hund auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann,
22. § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht ausbruchsicher herrichtet, so dass Unbefugte sie betreten können und ein unbeaufsichtigtes Verlassen möglich ist,
23. § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person körperlich und / oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen,
24. § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Ausführen von Hunden keine Hundeleine mitführt,
25. § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt oder mehrere angeleinte Hunde gleichzeitig führt, ohne alle Hunde jederzeit sicher zu beherrschen,
26. § 4 Abs. 6 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und Freibädern Hunde mitnimmt,
27. § 4 Abs. 7 bissige Hunde über das geltende Mitnahmeverbot hinaus auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten mitnimmt,
28. § 4 Abs. 7 einen bissigen Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unangeleint und / oder ohne Maulkorb versehen, der das Beißen sicher verhindert, so

alte Fassung

Sinne § 4 Abs. 1 und 2 nicht sicher verhütet werden können oder der Hund mit anderen Hunden gemeinsam ausgeführt wird,

- 26. § 4 Abs. 8 Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
- 27. § 4 Abs. 9 wildlebende Tauben füttert,

- 28. § 5 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt, ohne dafür die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen,
- 29. § 5 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
- 30. § 5 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungsbeseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,
- 31. § 5 Abs. 4 Waren zu sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,
- 32. § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien zu Brauchtumpflege sowie Lagerfeuer abbrennt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2 Abs. 1, 2, 8 und 9, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 4 Abs. 4 und 5, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 4 Abs. 6 und gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft, soweit sie nicht bereits vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft. / Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

neue Fassung

führt, dass Gefahren im Sinne **von** § 4 Abs. 1 nicht sicher verhütet werden können oder **den** Hund mit anderen Hunden gemeinsam **ausführt**,

- 29. § 4 Abs. 8 Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
- 30. § 4 Abs. 9 wildlebende Tauben füttert,
- 31. **§ 4 Abs. 10 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt**,
- 32. § 5 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt, ohne dafür die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen,
- 33. § 5 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
- 34. § 5 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungsbeseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,
- 35. § 5 Abs. 4 Waren **zum** sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,
- 36. § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien **zur** Brauchtumpflege sowie Lagerfeuer abbrennt,
- 37. **§ 6 Abs. 2 wer genehmigte Feuer während des Abbrennens nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt**.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 **Nds.** SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2 Abs. 1, 2, **7, 8 und 10**, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 4 Abs. 4 und 5, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 4 Abs. 6 und gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt **10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten** außer Kraft, soweit sie nicht bereits vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am **Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim** in Kraft.

alte Fassung

neue Fassung

Bockenem, den 16.07.2008 / 20.05.2014

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Martin Bartölke

(Siegel)

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenem

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 8 (3) der Gefahrenabwehrverordnung

Bockenem, den **TT.MM.JJJJ**

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block

(Siegel)

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenem

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 8 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung

Tat Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld	Tat Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld
210	Nutzung öffentlicher Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	10,00 €	21	Nutzung öffentlicher Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	15,00 €
220	Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen	§ 2 (2)	15,00 €	22	Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen	§ 2 (2)	15,00 €
280	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (8)	15,00 €	27	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (7)	30,00 €
290	Durchwühlen und Zerstreuen zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls	§ 2 (9)	30,00 €	280	Durchwühlen und Zerstreuen zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls	§ 2 (8)	30,00 €
291	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg / im Straßenraum abgestellt	§ 2 (9)	30,00 €	281	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg / im Straßenraum abgestellt	§ 2 (8)	30,00 €
292	291 + so dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (9)	35,00 €	282	281 + so dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	35,00 €
293	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll so abgestellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (9)	30,00 €	283	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll so abgestellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	30,00 €
294	den zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, nicht von öffentl. Fläche entfernt	§ 2 (9)	30,00 €	284	den zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, nicht von öffentl. Fläche entfernt	§ 2 (8)	30,00 €
				210	Rauchen, Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielplätzen	§ 2 (10)	35,00 €

alte Fassung

neue Fassung

440	Nichtmitführen einer Hundeleine	§ 4 (4)	10,00 €	44	Nichtmitführen einer Hundeleine	§ 4 (4)	10,00 €
450	Nichtanleinen in öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 4 (5)	15,00 €	45	Nichtanleinen eines Hundes in öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 4 (5)	15,00 €
460	Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern	§ 4 (6)	15,00 €	46	Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern	§ 4 (6)	15,00 €
480	Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (8)	25,00 €	48	Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (8)	35,00 €
510	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 5 (1)	25,00 €	51	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 5 (1)	35,00 €
520	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 5 (2)	25,00 €	52	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 5 (2)	35,00 €
530	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 5 (3)	25,00 €	53	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 5 (3)	35,00 €
540	fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 5 (4)	25,00 €	54	fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 5 (4)	35,00 €